

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

12. Mai 1998

Infobrief 19/98

ec-Karte, Haftung beim Abhandenkommen

Sachverhalt

Einer Kundin wurde in der U-Bahn eine Geldbörse gestohlen, in der sich auch eine ec-Karte befand. Obwohl sich die PIN-Nummer nur zu Hause in den Akten befand, wurde circa 35 Minuten später, um 14 Uhr 30, 500 DM mit der Karte an einem Geldautomaten abgehoben. Um 0.05 des nächsten Tages wurde nochmals Geld an einem Geldautomaten abgehoben. Die Postbank hat den Betrag auf dem Girokonto belastet. Die Kundin weigerte sich, den Betrag zu überweisen und kündigte stattdessen das Konto mit dem negativen Saldo. Sie will nun wissen, was sie gegen die Forderung der Postbank unternehmen kann und wie sie sich verhalten muß.

Stellungnahme

Bei einem Verlust der ec-Karte oder anderer Karten zum Geldabheben hat das OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 17.3.1997 (Az 31 U 72/96 in: NJW 1997, 1711) deutlich gemacht, daß die Kreditinstitute dem Kunden die grobe Fahrlässigkeit nachweisen müssen und nicht der Kunde zur Entlastung gezwungen ist. Trotzdem haben diverse Amtsgerichte in der Zeit danach die Benutzung der Karte kurz nach dem Abhandenkommen als „Anscheinsbeweis“ für das Notieren der PIN-Nummer im Portemonnaie und damit als grobe Fahrlässigkeit gewertet (Wuppertal, Frankfurt a.M., Hannover, Mönchengladbach, Charlottenburg). Trotz dieser Amtsgerichtsurteile hatte schon Pausch in seinem Artikel in der Zeitschrift Verbraucher und Recht 1997, S. 121 ff aufgezeigt, daß es diverse Möglichkeiten gibt, die PIN-Nummer herauszubekommen, ohne daß der Kunde grob fahrlässig gehandelt haben muß.

Inwieweit das Mitführen der Geheimzahl in chiffrierter Form nicht grob fahrlässig ist, hängt von der Erkennbarkeit und der realen Nutzungsmöglichkeit ab. Dazu kommt, daß grundsätzlich das Kreditinstitut nachweisen muß, daß mit dem Inhalt der Geldbörse die Geheimnummer herausbekommen wurde und nicht mittels anderer Methoden. Unabhängig von der Frage, wann „grobe Fahrlässigkeit“ gegeben ist und diese kausal für den Schaden war, zeigen die Urteile der Amtsgerichte, daß ein erhebliches Prozeßrisiko besteht. Dazu trifft den Kunden die Pflicht, beim Feststellen des Verlustes unverzüglich die Karte sperren zu lassen. Wieso dieses erst am nächsten Tag geschah, ist unklar. Jedoch wird die Verspätung regelmäßig aufgrund der Schadensminderungspflicht dem Kunden aufgelastet werden können, so daß die Kundin auf jeden Fall die zweiten 500,- DM zu zahlen hat, wenn sie nicht begründen kann, wieso eine Sperrung der Karte vorher nicht möglich war.

Soweit die Kundin den Restsaldo nach Auflösung des Kontos bei der Postbank nicht ausgleicht, wird es zu einer Klage von Seiten der Postbank kommen, bei der das oben genannte Prozeßrisiko besteht. Daher hilft eine bloßes Abwarten in diesem Fall nicht weiter. Das IFF hat allerdings in einem Musterprozeß vor 2 Jahren gegen die Postbank einen Vergleich erreicht, nach dem der Kunde nur 10 % des Schadens zu tragen hatte.

Die Kunden sollte daher gegenüber dem Kreditinstitut begründen, warum in ihrem Fall keine grobe Fahrlässigkeit vorlag. Ein bloßes Abstreiten reicht unserer Meinung trotz des Urteiles des OLG Hamm nicht aus, wie die Entscheidungen diverser Amtsgerichte verdeutlichen.